



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.07.06	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Genehmigung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	394

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.07.06	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westpfalz über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mauchenheim über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung	398

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der **Neufassung des Flächennutzungsplanes** der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit Verfügung vom 10.07.2006 Az.: 610-12, nachstehende Genehmigung für die vom Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden am 29.11.2005 beschlossene Neufassung des Flächennutzungsplanes erteilt hat:

„Aufgrund des § 6 Abs. 6 BauGB i. d. F. vom 27.08.1997 erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende

VERFÜGUNG:

Der vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 29.11.2005 beschlossene Flächennutzungsplan 2017 wird unter Herausnahme folgender bzw. Maßgabe zu folgenden Flächen genehmigt:

1. Ortsgemeinde Bolanden

Die Flächen BO W3 u. BO W4 werden mit der Maßgabe genehmigt, dass in dem von der unteren Naturschutzbehörde für bedenklich angesehenen Bereich nur eine eingeschossige Bebauung zulässig ist und sich ein ausreichender öffentlicher Grünstreifen (8 – 10 m) zur Ortsrandbegrünung anschließt.

2. Ortsgemeinde Dannenfels

a) Die grau als Fläche für sonstige Nutzungen im Außenbereich hinterlegte Fläche des ehem. Anwesens „Dr. Wilke“.

b) Das Sondergebiet „Kur- und Erholungsbereich“ westlich der Ortslage wird unter der Maßgabe genehmigt, dass Hochbauten ausgeschlossen sind. Der Text des Erläuterungsberichts findet insoweit keine Anwendung.

3. Ortsgemeinde Ilbesheim

Bei der Fläche IB-M2 muss die im Osten und Süden vorhandene Ortsrandbegrünung erhalten bleiben.

4. Stadt Kirchheimbolanden

a) Das Sondergebiet Campingplatz

b) Darstellung einer Grünfläche als Pufferzone zwischen gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche an der „Erzberger Straße“ entlang des Grundstücks der Karl Konrad GmbH.

5. Ortsgemeinde Oberwiesen

Das Gebiet OB-M1 Mischgebietsfläche Hammerwiesen.

6. Ortsgemeinde Marnheim

Der Sicherungsbereich für die künftige Siedlungsentwicklung.

7. Ortsgemeinde Orbis

Der Sicherungsbereich für die künftige Siedlungsentwicklung.

B E G R Ü N D U N G :

zu 1.)

Die Maßgabe ist notwendig, da durch das Überschreiten der Kuppe eine erhebliche nachteilige Wirkung auf das Landschaftsbild, insbesondere auf die Fernwirkung entsteht.

zu 2.)

a) Für eine entsprechende Darstellung als sonstige Nutzung im Außenbereich besteht kein Bedarf.

b) Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird bezüglich dem Sondergebiet „Kur- und Erholungsbereich“ angemerkt, dass in diesem Gebiet z. B. die Errichtung eines Kurhauses möglich sein soll. Der Beirat für Landespflege verweist diesbezüglich auf die ungenutzte und brachliegende BASF-Fortbildungsstätte, die zu einem derartigen Zweck umgenutzt werden kann. Bauliche Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand sind lediglich im Bereich des geplanten Sinnesparks möglich. Das Maß der möglichen Veränderungen wurde in einem Nutzungskonzept für den Sinnespark, das landespflegerisch genehmigt wurde, im Frühjahr 2004 festgelegt.

Aus landespflegerischer Sicht und weil das Gelände zum Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“ liegt, waren daher weitere bauliche Entwicklungen auszuschließen.

zu 3.)

Die Begrünung ist bereits weitestgehend vorhanden und kann mit geringem Aufwand zu einem intakten Ortsrand gestaltet werden.

Eine Bebauung würde zu einem Verlust an Streuobstbeständen und Gehölzstrukturen führen.

zu 4.)

a) Es handelt sich um eine nach Süden hin ansteigende Hanglage, die entsprechend terrassiert werden müsste.

Die damit verbundenen umfangreichen Erdarbeiten sind aus landschaftsökologischer Sicht aufgrund des hohen Eingriffspotentials nicht vertretbar. Im Übrigen wurde das ehem. Campinggelände „Vogelgesang“ im Jahre 2001 mit der Begründung mangelnder Bedarfslage zugunsten einer Wohnbebauung aufgegeben.

b) Die Festsetzung verstößt gegen das Verbot nicht erforderlicher Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Dieses verbietet nicht nur die ungeeignete Planung, sondern begrenzt die Ausübung des Planungsermessens der Gemeinde auf das notwendige Maß und verbietet insoweit eine Übermaßplanung. Daraus folgt, dass das beabsichtigte Planungsmittel zur Durchführung und Durchsetzung der städtebaulichen Ziele auch notwendig sein muss. Daran fehlt es vorliegend.

Die Darstellung einer Grünfläche als Pufferzone zwischen der gewerblichen Baufläche und der Wohnbebauung in der Erzberger Straße ist in dem bezeichneten Bereich auf dem Grundstück der Karl Konrad GmbH tatsächlich nur noch im geringen Umfang vorhanden. Sie lässt sich auch tatsächlich nicht verwirklichen, da der mit Bauschein vom 27.09.2005, Az.: 05-04940/BA, genehmigte Erweiterungsbau in diese Fläche hineinragt und auf der an die Marnheimer Straße angrenzenden dargestellten Fläche bereits Vorhaben zur Stromversorgung verwirklicht wurden.

Schließlich ist durch die gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Betriebserweiterung der Karl Konrad GmbH durch das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros Paul Pies vom 29.08.2005 und die Ergänzung zur Lkw-Nachtnutzung vom 30.05.2006 nachgewiesen, dass der erforderliche Schallschutz sowohl tagsüber als auch nachts gewährleistet ist.

zu 5.)

Durch die Baugebietsausweisung werden Überflutungsflächen des Wiesbachs in Anspruch genommen bzw. wird die Wiesbach auch mit ihren Gewässerrändern weiter eingeengt. Da in der Ortslage der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann, sind die Flächen herauszunehmen.

zu 6.)

Der Sicherungsbereich für die künftige Siedlungsentwicklung ist zu streichen, da es sich um eine unzulässige Darstellung handelt.

zu 7.)

Der Sicherungsbereich für die künftige Siedlungsentwicklung ist zu streichen, da es sich um eine unzulässige Darstellung handelt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Gundlach“

Ausfertigung:

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus den Planurkunden vom 29.11.2005 sowie dem Erläuterungsbericht stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 12.07.2006

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 209 oder 210 während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die genehmigte Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Kirchheimbolanden, den 14.07.2006

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
- *Flurbereinigungsbehörde* -
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Mauchenheim
Az.: 91914-HA6.2

67549 Worms, 04.07.2006
Brucknerstr. 5
Telefon: 06241/504-203
Telefax: 06241/504-444
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mauchenheim, Landkreis Alzey-Worms, ist der Bau gemeinschaftlicher Anlagen vorgesehen. Dieses Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794).

Nach Prüfung der in der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß § 3c Satz 1 UVPG ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. So sind Baumaßnahmen nur in geringem Umfang vorgesehen. Biotopstrukturen werden nicht beseitigt. Mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde besteht Einvernehmen darüber, dass die Maßnahmen somit als geringfügig anzusehen sind. Durch geplante naturschutzfachliche Maßnahmen ist sogar mit einer Verbesserung der Umweltsituation im Bodenordnungsgebiet zu rechnen. Demzufolge wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Worms, zugänglich.

Der Gruppenleiter
Im Auftrag:

gez. Hausmann

(Gerd Hausmann)
Gruppenleiter